

# Bekanntmachungen der EWE Vertrieb GmbH

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme durch EWE

### Fernwärmegebiet Krusenbusch



#### Preisblatt

- Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:
  - einem Grundpreis 1 (GP1) für Anlagenbereitstellung und –betrieb,
  - einem Grundpreis 2 (GP2) für die anfallenden verbrauchsunabhängigen Netznutzungsentgelte (NNE<sub>GP</sub>),
  - einem Arbeitspreis 1 (AP1) für die gelieferte Wärmemenge,
  - sowie einem Arbeitspreis 2 (AP2) für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach BEHG.
  - Ihrer Gasspeicherumlage
- Zum 01. Juli 2024 betragen:

| Leistung,<br>Preisgruppe | sekundär,<br>mit Station | sekundär mit<br>Station & TWW<br>Bereiter | GP2        | Af      | AP 1         | GSPU          | AP 2          |
|--------------------------|--------------------------|---|------------|---------|--------------|---------------|---------------|
| <= 12 kW                 | GP1                      |   | 143,24 €/a | 0,00460 | 20,34 ct/kWh | 0,5296 ct/kWh | 1,7291 ct/kWh |
|                          | 392,89 €/a               | 392,89 * €/a                              |            |         |              |               |               |
|                          |                          | * plus BKZ                                |            |         |              |               |               |

Die Preise beinhalten den bei Bekanntgabe gültigen Mehrwertsteuersatz von 19%. Etwaige Änderungen der Mehrwertsteuer geben wir entsprechend an Sie weiter.  
Der CO<sub>2</sub>-Preis wird gemäß BEHG jeweils in der aktuell gültigen, gesetzlichen Höhe berechnet und entsprechend an Sie weitergegeben.

- Die Grundpreise und die Arbeitspreise nach Ziffer 2 unterliegen der Preisanpassung.  
Die Werte der in den Preisanpassungsformeln hinterlegten Faktoren betragen am 01. Juli 2024:

| Kurzbezeichnung      | Bezeichnung                                     | Wert             |
|----------------------|---|------------------|
| Wf                   | Wärmefaktor                                     | 1,78             |
| B1                   | Anteil am Brennstoff, der der EST unterliegt    | 0,60             |
| En *                 | Energiepreis (inkl. MwSt.)                      | 10,6253 Cent/kWh |
| CO <sub>2</sub> -P1* | CO <sub>2</sub> -Preis für Erdgas (inkl. MwSt.) | 0,9714 Cent/kWh  |
| GSPU *               | Gasspeicherumlage (inkl. MwSt.)                 | 0,2975 Cent/kWh  |

\* Die gekennzeichneten Werte sind über die Vertragslaufzeit variabel und verändern sich mit den Preisanpassungen.

- Die Grundpreise sind veränderlich und werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgender Formel angepasst:

$$GP1_n = GP1_{n-1} * (0,6 + 0,4 * I_n / I_{n-1})$$

$$GP2_n = Af * NNE_{GP,n}$$

Darin bedeuten:

- GP1<sub>n</sub> neuer Grundpreis 1 in Euro pro Jahr.
- GP1<sub>n-1</sub> bisheriger Grundpreis 1 in Euro pro Jahr.
- 0,6 60% des Grundpreises 1 sind nicht variabel.
- 0,4 40% des Grundpreises 1 werden nach dem Instandhaltungskosten-Index (I<sub>n</sub>) angepasst.
- I<sub>n</sub> Index des Statistischen Bundesamtes des letzten vollständigen Kalenderjahres „Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Bauarbeiten (Instandhaltung) - Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen - Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen (Indizes einschließlich Umsatzsteuer)“ (Jahreswert, Code 61261-0005).
- I<sub>n-1</sub> wie vor, jedoch mit dem Wert des vorherigen Kalenderjahres.
- GP2<sub>n</sub> neuer Grundpreis 2 in Euro pro Jahr (aktualisierte Netzentgelte des Netzbetreibers).
- Af Anteilsfaktor. Dieser stellt den Anteil der Wärme-Anschlussleistung der Kundenanlage an der Gesamtleistung aller Kundenanlagen, die von der gleichen Heizzentrale mit Wärmeenergie versorgt werden, dar.

## Fernwärmegebiet Krusenbusch

NNE<sub>GP</sub> jährliches Netznutzungsentgelt für den Erdgas-Bezug von EWE mit Leistungsmessung in Euro. Die Höhe des Netznutzungsentgeltes geht aus den Veröffentlichungen des örtlichen Netzbetreibers hervor. Zur Ermittlung des Netznutzungsentgeltes werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

| Leistung [kW] | Menge [kWh] | Zähler        | Ableseverfahren |
|---------------|-------------|---------------|-----------------|
| 1.799         | 3.000.000   | G160 ... G250 | monatlich/ZFA   |

Das Netznutzungsentgelt enthält auch die jeweiligen Entgelte für die Messdienstleistung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung. Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungsentgelt für Erdgas auch für Wärmekunden. Das ermittelte Netznutzungsentgelt wird in die Formel eingesetzt.

3.2. Die Arbeitspreise sind veränderlich und werden jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgenden Formeln angepasst:

$$AP1 = Wf * (E_n + NNE_{Arb,n} + BU_{,n} + B1 * EST_n)$$

$$\text{mit: } E_n = E_{n-1} * \left( 0,6 * \frac{THE_{(n-1)}}{THE_{(n-2)}} + 0,4 * \frac{WPI_{(n-1)}}{WPI_{(n-2)}} \right)$$

$$AP2 = Wf * CO_2\text{-Preis1}$$

$$\text{Ihre Gasspeicherumlage} = Wf * GSPU$$

AP1 neuer Arbeitspreis 1 in Cent/kWh.

Wf Faktor für die Berücksichtigung der Umrechnung vom Heizwert auf den Brennwert des Erdgases und der Umwandlungsverluste

E<sub>n</sub> neuer Preis für den Energiebezug. Dieser berechnet sich zukünftig mit nachstehender Formel, wobei gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV die Veränderung der Kosten von EWE für die Wärmelieferung (Kostenelement) und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt (Marktelement) anteilig berücksichtigt werden:

E<sub>n-1</sub> bisheriger Preis für den Energiebezug.

0,6 Faktor für die anteilige Berücksichtigung des Kostenelementes am Gesamt-Arbeitspreis.

THE<sub>n-1</sub> Handelspreis des THE-Trading Hub Europe-Quarter-Future, der für die Gaslieferung in der Zukunft zu bezahlen ist.

Es werden Halbjahrespreise für das erste Halbjahr eines Jahres und das zweite Halbjahr eines Jahres gebildet. Das erste Halbjahr eines Jahres entspricht den Monaten Januar bis einschließlich Juni und somit an der Börse den Quartalsprodukten Q1 und Q2. Das zweite Halbjahr eines Jahres entspricht den Monaten Juli bis einschließlich Dezember und somit an der Börse den Quartalsprodukten Q3 und Q4. Für den jeweiligen Halbjahrespreis wird ein arithmetischer Mittelwert aus zwölf Tagesabrechnungspreisen an sechs Stichtagen gebildet (Preisbildungszeitraum). Diese Tagesabrechnungspreise entsprechen dem THE-Natural-Gas-Quarter-Future-Preisen zum Zeitpunkt des letzten Handelstages des jeweiligen Quartalsprodukts im Preisbildungszeitraum für die zu betrachtenden beiden Quartale eines Halbjahres.

Der Preisbildungszeitraum für das erste Halbjahr eines Jahres beinhaltet die Monate April des Vorjahres bis September des Vorjahres. Der Preisbildungszeitraum für das zweite Halbjahr eines Jahres beinhaltet die Monate Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres.

EWE veröffentlicht die entsprechenden Werte des letzten Handelstages des THE -Quarter-Futures auf der Internetseite [business.ewe.de/energie/waerme/fernwaerme](https://business.ewe.de/energie/waerme/fernwaerme), welche durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert werden. Datenursprung ist die Gashandelsplattform PEGAS des Betreibers PowerNext.

Ab 1. Oktober 2021 werden die Marktgebiete GPL und NCG zusammengelegt und gehen in dem Trading Hub Europe (THE) auf. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der THE Quarter Future noch nicht verfügbar und wird bis zu diesem Datum in der oben genannten Formel durch den vorhergehenden Handelspreis NCG- Natural Gas Quarter Future nach Verfügbarkeit ersetzt. Die Ausführungen zur Bildung des Halbjahrespreises gelten in gleicher Form für den NCG Quarter Future.

THE<sub>n-2</sub> wie THE<sub>n-1</sub>, jedoch mit dem Wert des vorherigen Halbjahres.

0,4 Faktor für die anteilige Berücksichtigung des Marktelementes am Gesamt-Arbeitspreis.

## Fernwärmegebiet Krusenbusch

|                      |  |
|----------------------|--|
| WPI <sub>n-1</sub>   | Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes Code 61111-0006, Position CC13-77, Monatswerte.<br><br>Aus den monatlichen Werten wird ein arithmetischer Mittelwert für jeweils sechs Monate gebildet. Bei einer Anpassung zum 01. Januar werden die monatlichen Werte von April des Vorjahres bis September des Vorjahres zur Ermittlung des arithmetischen Mittelwerts herangezogen. Bei einer Anpassung zum 01. Juli werden die monatlichen Werte von Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres herangezogen.   |
| WPI <sub>n-2</sub>   | wie WPI <sub>n-1</sub> , jedoch mit dem Wert des vorherigen Halbjahres   |
| NNE <sub>Arb,n</sub> | Entgelt für die Netznutzung durch den Erdgas-Bezug für die Wärmeerzeugungsanlage von EWE in Cent/kWh ohne Grundpreis für die Netznutzung. Zur Ermittlung des Netznutzungsentgeltes werden die zuvor unter NNE <sub>GP</sub> zugrunde gelegten Werte genutzt.<br><br>Die Höhe des Netznutzungsentgeltes geht aus den Veröffentlichungen des örtlichen Netzbetreibers hervor, mit Leistungsmessung. Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungsentgelt für Erdgas auch für Wärmekunden. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Netznutzungsentgelte, so werden diese zeitanteilig berücksichtigt. Hinzu kommt gegebenenfalls die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I S. 12, ber. S. 407) in der jeweils aktuellen Fassung. Der so ermittelte Wert wird in die Formel eingesetzt. |
| BU <sub>n</sub>      | RLM -Bilanzierungsumlage. Die Höhe geht aus den Veröffentlichungen der jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen hervor.<br><br>Für den Gasbereich werden seit dem 1. Oktober 2015 zwei getrennte Abgaben genutzt, um den erwarteten Fehlbetrag aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie gemäß GABi Gas 2.0 zu decken: Die SLP-Bilanzierungsumlage und die RLM-Bilanzierungsumlage.  |
| B1                   | prozentualer Anteil am Brennstoff in der AP1-Formel, der die energiesteuerrelevante Wärmemenge angibt.   |
| EST <sub>n</sub>     | Energiesteuer. Die Energiesteuer (Erdgas) richtet sich nach dem Energiesteuergesetz § 38.  |
| AP2                  | neuer Arbeitspreis 2 in Cent/kWh.  |

CO<sub>2</sub>-P1 Kosten für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung in der jeweils geltenden Höhe, die durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz ab dem Jahr 2021 festgelegt sind.

4. Grundsätzlich werden Preise auf vier Dezimalstellen gerechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
5. Das Entgelt der Wärmelieferung enthält die Gasspeicherumlage in der jeweils aktuell geltenden Höhe. Bei Kunden, die über einen Wärmemengenzähler abgerechnet werden, wird die Gasspeicherumlage mit dem individuellen Wärmefaktor (Wf) multipliziert. Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorhaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.
6. Maßgeblich sind die jeweiligen Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Zu diesen Preisen wird zusätzlich die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zugerechnet. Bitte beachten Sie, dass für einen befristeten Zeitraum vom 01.10.2022 – 31.03.2024 die verminderte Mehrwertsteuer von 7 % gilt. Somit kann es - trotz gleichbleibender Nettopreise - zu Abweichungen in Ihrer Abrechnung kommen.
7. Eine Änderung der Grundpreise sowie eine Änderung der Arbeitspreise werden durch gesonderte textliche Mitteilung durch EWE wirksam. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der neuen Grundpreise und Arbeitspreise liegen EWE ggf. nur vorläufige Netzentgelte vor. Für den Fall, dass diese durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber noch einmal korrigiert werden und dies die Wirkung hat, dass sich die Wärmebereitstellung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Grund- und/oder Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß. EWE wird den Kunden in geeigneter Weise informieren (z.B. auf der EWE Homepage).
8. Wird eine oder werden mehrere der in Ziffer 3 genannten Variablen in der jeweils beschriebenen Form nicht mehr veröffentlicht, so bestimmt EWE mit kaufmännischer Sorgfalt eine den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahekommende andere Ersatzvariable.
9. Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmeleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, ist EWE im Fall von Mehrbelastungen berechtigt, im Fall von Entlastungen verpflichtet, diese zum Zeitpunkt und in der Höhe ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. EWE wird den Kunden über Änderungen in geeigneter Weise informieren.

Oldenburg, den 26.06.2024

EWE Vertrieb GmbH  
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg